

I  
01  
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00209/2021 der Fraktion DIE LINKE. vom 15.09.2021  
Betreff: Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes  
M-V zum 01. Januar 2022**

**Beschlussvorschlag:**

1. Im Beschlusspunkt
  - a) wird der Betrag von 578.000,00 € ersetzt durch 685.000,00 €.
2. Im Beschlusspunkt
  - b) wird der Betrag von 289.000,00 € ersetzt durch 355.000,00 €.
3. Im Beschlusspunkt
  - c) wird nach dem Wort „Land“ die Wortgruppe „in Höhe von 330.000,00 €“ eingefügt.
4. Es wird ein Beschlusspunkt
  - d) eingefügt, der lautet:  
„Der Oberbürgermeister wird beauftragt in Gesprächen mit der Hansestadt Rostock und den Landkreisen zu prüfen, ob eine gemeinsame Klage wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzips im Rahmen der Beschlussfassung des WofTG M-V dort mitgetragen wird. Über das Ergebnis ist die Stadtvertretung zu ihrer nächsten Sitzung zu informieren.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

a) und b)

In der Sache ist der Antrag aus Sicht der Fachverwaltung durchaus nachvollziehbar. Eine Erhöhung der Mittel um insgesamt 66 T€ zu Lasten des kommunalen Haushaltes hätte auch den Vorteil, dass für 2022 eine Gesamtförderung im Umfang der für 2021 bereit gestellten Fördermittel von Land und der Landeshauptstadt Schwerin erfolgen könnte unter Ausschöpfung des landesseitig maximal verfügbaren Zuweisungsbetrages von 330 T€.

Die Verwaltung hat in ihrer Vorlage unter Punkt 3. Alternativen ja auch selbst eine kommunale Aufwendung / Auszahlung von bis zu 330 T€ als Option benannt. Die Ausweisung von 289 T€ im Beschlussvorschlag der Verwaltungsvorlage berücksichtigt allerdings, dass es sich hier um eine nur dem Grunde nach pflichtige Auszahlung / Aufwendung handelt. Für Konsolidierungskommunen, wie Schwerin, ist der geringere Ansatz sicherlich auch angezeigt.

Dem entspricht eine Mitteilung des hiesigen Ministeriums für Inneres und Europa. Auf die mit uns abgestimmte Anfrage über den Städte- und Gemeindetag MV haben wir am 13.09.2021 folgenden Hinweis in Fettdruck erhalten:

„Auf Grund ihrer finanziellen Lage sind beide Städte gehalten, jede Möglichkeit der Reduzierung der Auszahlungen und Aufwendungen und zur Erzielung von Mehreinzahlungen und -erträgen zu nutzen. Bei Maßnahmen im pflichtigen Aufgabenbereich, wie den hier in Rede stehenden, können die Städte

zwar nicht entscheiden, ob sie die Aufgabe wahrnehmen, haben aber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einfluss darauf, mit welchen Mitteln und in welchem Umfang die Aufgabe erfüllt wird.“

Und nach § 55a KV M-V sind der Rechtsaufsichtsbehörde Entscheidungen zur Begründung sonstiger laufender Zahlungsverpflichtungen, deren Laufzeit den Finanzplanungszeitraum übersteigt, anzuzeigen.

Insofern bestünde hier ein haushaltsrechtliches Risiko.

Dem Änderungsantrag der Fraktion steht überdies entgegen, dass eine Ausweitung auf 355.000 € innerhalb der genehmigten Haushalts-Ansätze nicht mehr gedeckt wäre. Insofern müssten in der Tat Minderaufwendungen in anderen Bereichen erfolgen, da die Verfügbarkeit der Gesamtmittel nicht disponibel ist.

c) Die gewünschte Ergänzung kann zur Klarstellung übernommen werden, sofern die Stadtvertretung die Inanspruchnahme der dargestellten Alternative beschließt.

b) Prüfung einer Klage wegen Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip:

Nach intensiver Beratung auch mit Kollegen aus Rostock und den Landkreisen wurde eine Konnexitätsklage im Zuge der Gesetzesentstehung bzw. -verkündung verworfen. Zumal die finanziellen Auswirkungen, die Auszahlungsmodalitäten, die Rahmenbedingungen bzw. Standards etc. zum damaligen Zeitpunkt ja nicht bekannt oder einschätzbar waren.

Das WofTG wurde als Artikelgesetz am 19.11.2019 ausgefertigt und im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V für 2019 (Nr. 23, S. 688 ff.) verkündet. Das Gesetz trat zum 01.01.2020 in Kraft mit Ausnahme der §§ 8 - 11 und des Artikels 2, die zum 01.01.2021 in Kraft treten sollten. Coronabedingt gab es in der zweiten Jahreshälfte 2021 eine erneute Änderung, mit der die §§ 8 - 11 und Artikel 2 nunmehr zum 01.01.2022 in Kraft treten werden.

Für die Geltendmachung sog. Konnexitätsansprüche gilt eine Frist von einem Jahr. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt der Aufgabenzuordnung per Gesetz. Das Gesetz trat mit Wirkung ab 01.01.2020 in Kraft. Die Jahresfrist wäre damit abgelaufen.

Angesichts des Verfahrensverlaufs und des Inkrafttretens des maßgebenden Abschnitts 2 WofTG nunmehr zum 01.01.2022 wird jedoch zurzeit noch einmal eine dezidierte Prüfung zur Frage der Zulässigkeit eines möglichen Klagebegehrens vorgenommen.

Sollte die Zulässigkeit einer entsprechenden Klage gegeben sein, bliebe aber erforderlich, eine Abwägung zu treffen. Das betrifft das prozessuale Risiko, die z. B. im Vergleich zur „BTHG-Klage“ relativ geringen finanziellen Folgen oder auch die Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Kommune und Ministerium etc.

## **2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

## **3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung**



Andreas Ruhl